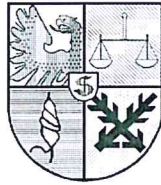


Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf



Beschlussvorlage

Nr.: 44/2024/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	08.08.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Stadtrat

Sitzungstermin

08.08.2024

Betreff

Wahl Verbandsräte für ZVA

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestellt durch Wahl nachfolgende 2 Stadträte als Verbandsräte des ZV Abwasserentsorgung "Obere Mandau"

1. Verbandsrat

Dafür: Dagegen: Enthaltungen:

2. Verbandsrat

Dafür: Dagegen: Enthaltungen:

Als deren Stellvertreter werden bestellt:

stv. 1. Verbandsrat

Dafür: Dagegen: Enthaltungen:

stv. 2. Verbandsrat

Dafür: Dagegen: Enthaltungen:

Beratungsergebnis:

Stadtrat

Sitzung am: 08.08.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Problembeschreibung / Begründung

Mit der Neubildung des Stadtrates ist auch eine Wahl zweier Verbandsräte aus den Reihen der Stadträte erforderlich. Gleichzeitig müssen deren Stellvertreter gewählt werden.

Rechtliche Grundlagen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Obere Mandau"

§6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder werden durch den Bürgermeister und weiteren Vertretern mit folgender Anzahl vertreten:

Seiffhennersdorf	2 Vertreter
Leutersdorf	2 Vertreter
Eibau	2 Vertreter

(2) Die weiteren Vertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates aus seiner Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

(3) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter gemäß § 54 SächsGemO vertreten.

(4) Die Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Seiffhennersdorf	3 Stimmen
Leutersdorf	3 Stimmen
Eibau	3 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Abwesenheit von Vertretern eines Verbandsmitgliedes fallen die Stimmen den anwesenden Vertretern zu.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Verbandsvorsitzender soll ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.



Anlage:

Finanzielle Auswirkungen ?	nein
1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	

Veranschlagung
im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
11.07.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit